

Informationspflicht: Kontrolltätigkeit durch die Geschäftsstelle der Sonderkommission Mindestentgelt

Informationspflichten bei einer Erhebung von Daten nach Art. 12 bis 14 DSGVO

1. Bezeichnung der Verarbeitungstätigkeit

Kontrolltätigkeit durch die Geschäftsstelle der Sonderkommission Mindestentgelt

2.1 Name und Kontaktdaten der Verantwortlichen	2.2 Name und Kontaktdaten des zuständigen Sachgebietes
Senatorin Kristina Vogt Die Senatorin für Wirtschaft, Häfen und Transformation Zweite Schlachtpforte 3 28195 Bremen Telefon: 0421 / 361 8808 E-Mail: office@wht.bremen.de	Julius Walther Referat 02 Die Senatorin für Wirtschaft, Häfen und Transformation Zweite Schlachtpforte 28195 Bremen Telefon: 0421 361 15643 E-Mail: sokom@wht.bremen.de

3. Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten

Carsten Raschke
Die Senatorin für Wirtschaft,
Häfen und Transformation
Zweite Schlachtpforte 3

28195 Bremen

datenschutzbeauftragter@wht.bremen.de

4. Zwecke und Rechtsgrundlagen der Verarbeitung personenbezogener Daten

Zweck: Prüfung öffentlicher Bau- und Dienstleistungsaufträge auf die Einhaltung von Tariftreuevereinbarungen, auch im Verhältnis zu Nach- und Verleihunternehmen, im Sinne von §§ 9 bis 13 des Tariftreue- und Vergabegesetzes. Stichprobenartige Vor-Ort-Kontrollen bei allen angetroffenen Personen, die mit Ausführungsarbeiten befasst sind, sowie im Nachgang bei den betreffenden Unternehmen, zu denen diese Personen in einem Vertragsverhältnis (Arbeitnehmer, Leiharbeiter, Nachunternehmer, Verleihunternehmer) stehen. Prüfung, ob die angetroffenen Personen, die bei dem betreffenden öffentlichen Bau- oder Dienstleistungsauftrag vereinbarten Mindestentgelte erhalten und ob alle angetroffenen Nachunternehmen, einschließlich Einzelselbständige, und Verleihunternehmen ordnungsgemäß unterbeauftragt worden sind. Prüfung, ob ein Beschäftigungsverhältnis vorliegt oder ob die Person als selbständige Gewerbetreibende agiert. Empfehlung von Sanktionen entsprechend § 17 des Tariftreue- und Vergabegesetzes. Weiterleitung von Erkenntnissen an die zuständige(n) Behörde(n) der Schwarzarbeitsbekämpfung.

Rechtsgrundlagen: Prüfung öffentlicher Bau- und Dienstleistungsaufträge: Artikel 6 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe a), b), c) und e) DSGVO in Verbindung mit § 16 Absatz 1 TtVG, in Verbindung mit §§ 3, 4 und 6 Mindestentgeltkontrollverordnung, in Verbindung mit § 3 BremDSGVOAG und in Verbindung mit § 6 Absatz 1 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes; stichprobenartige

Vor-Ort-Kontrollen: Artikel 6 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe a), b), c) und e) DSGVO in Verbindung mit § 16 Absatz 1 TtVG, in Verbindung mit §§ 3, 4 und 6 Mindestentgeltkontrollverordnung und in Verbindung mit § 3 BremDSGVOAG;

Überprüfung der Zahlung von Mindestentgelten und von Beschäftigungsverhältnissen: Artikel 6 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe a), b), c) und e) DS-GVO in Verbindung mit § 16 Absatz 1 TtVG, in Verbindung mit §§ 3, 4 und 6 Mindestentgeltkontrollverordnung und in Verbindung mit § 3 BremDSGVOAG;

Empfehlungen von Sanktionen: Artikel 6 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe b), c) und e) DS-GVO in Verbindung mit § 17 Absatz 1 TtVG, in Verbindung mit §§ 3, 4 und 6 Mindestentgeltkontrollverordnung und in Verbindung mit § 3 BremDSGVOAG;

Zusammenarbeit mit anderen Behörden zur Schwarzarbeitsbekämpfung: Artikel 6 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe c) und e) DS-GVO in Verbindung mit § 16 Absatz 1 und 4 TtVG, in Verbindung mit §§ 3, 4 und 6 Mindestentgeltkontrollverordnung, in Verbindung mit § 3 BremDSGVOAG und in Verbindung mit § 6 Absatz 1 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes.

5. Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Empfänger:in innerhalb der Organisation: zuständige Beschäftigte der Geschäftsstelle der Sonderkommission Mindestentgelt im Referat 02 der SWHT sowie ggf. deren Vorgesetzte oder Prüfungsinstitutionen (z. B. Innenrevision, Datenschutzbeauftragter)

Auftragsverarbeiter: Dataport AöR

Dritte: Zollverwaltung des Bundes; Zusammenarbeitsbehörden nach dem Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz (u.a. Finanzbehörden, Bundesagentur für Arbeit, auch in ihrer Funktion als Familienkasse, Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Einzugsstellen (§ 28i des Vierten Buches Sozialgesetzbuch), Trägern der Rentenversicherung, Trägern der Unfallversicherung, gemeinsamen Einrichtungen und den zugelassenen kommunalen Trägern nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch sowie der Bundesagentur für Arbeit als Verantwortliche für die zentral verwalteten IT-Verfahren nach § 50 Absatz 3 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch, nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zuständigen Behörden, in § 71 Abs. 1 bis 3 des Aufenthaltsgesetzes genannten Behörden, Bundesamt für Logistik und Mobilität, nach Landesrecht für die Genehmigung und Überwachung des Gelegenheitsverkehrs mit Kraftfahrzeugen nach § 46 des Personenbeförderungsgesetzes zuständigen Behörden, nach Landesrecht für die Genehmigung und Überwachung des gewerblichen Güterkraftverkehrs zuständigen Behörden, für den Arbeitsschutz zuständigen Landesbehörden, Polizeivollzugsbehörden des Bundes und der Länder auf Ersuchen im Einzelfall, nach Landesrecht für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach diesem Gesetz zuständigen Behörden, nach § 14 der Gewerbeordnung für die Entgegennahme der Gewerbeanzeigen zuständigen Stellen, nach Landesrecht für die Entgegennahme der Anmeldung von Prostituierten nach § 3 des Prostituiertenschutzgesetzes und für die Erlaubniserteilung an Prostitutionsgewerbetreibende nach § 12 des Prostituiertenschutzgesetzes zuständigen Behörden, nach Landesrecht für die Erlaubniserteilung nach § 34a der Gewerbeordnung zuständigen Behörden und gemeinsamen Einrichtungen der Tarifvertragsparteien im Sinne des § 4 Absatz 2 des Tarifvertragsgesetzes.), öffentliche Auftraggeber im Land Bremen

6. Herkunft und Kategorien der verarbeiteten personenbezogenen Daten

Die Herkunft der personenbezogener Daten stammt von der betroffenen Person (Dokumentation mündlicher Angaben)

Die personenbezogenen Daten umfassen:

Adressdaten, u.a.

- - Vor- und Nachnamen
- - Vertragsdaten
- - Versicherungsdaten
- - Gewerbedaten
- - Steuerdaten
- - Daten zur beruflichen Qualifikation
- - Arbeitszeitdaten
- - Gehaltsdaten - Abrechnungsdaten

Die Sonderkommission Mindestentgelt nimmt zum Zwecke der Überprüfung und Sachverhaltsbewertung Einsicht in die zum Nachweis einer ordnungsgemäßen Entgeltleistung geeigneten Unterlagen. Soweit in den einzusehenden Unterlagen Kategorien der personenbezogenen Daten enthalten sind, die im Einzelfall für eine Überprüfung nicht erforderlich sind, können diese durch den Übersender der Unterlagen vor deren Einsicht geschwärzt werden.

7. Übermittlung von personenbezogenen Daten an ein Drittland

Ihre personenbezogenen Daten werden nicht an ein Drittland/eine internationale Organisation übermittelt.

8. Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten

3 Jahre ab Jahresende des Jahres der Beendigung der Überprüfung. Nach Ablauf der Aufbewahrungszeit von 3 Jahren sind die Organisationseinheiten verpflichtet, ihre Unterlagen dem Staatsarchiv Bremen anzubieten (§ 3 Bremisches Archivgesetz). Erst nach schriftlicher Freigabe durch das Staatsarchiv Bremen darf eine Löschung erfolgen. Das Staatsarchiv Bremen ist befugt, ausgesuchte Einzelfälle auch nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist von 3 Jahren aufzubewahren (Artikel 89 Absatz 3 in Verbindung mit Artikel 17 Absatz 3 DSGVO).

9. Betroffenenrechte

Jede betroffene Person hat das Recht auf:

- a. Auskunft nach Art. 15 DSGVO,
- b. Berichtigung nach Art. 16 DSGVO,
- c. Löschung nach Art. 17 DSGVO,
- d. Einschränkung der Verarbeitung nach Art. 18 DSGVO
- e. Datenübertragbarkeit aus Art. 20 DSGVO sowie
- f. Recht auf Widerspruch nach Art. 21 DSGVO.

Beim Auskunftsrecht und beim Löschungsrecht gelten die Einschränkungen nach §§ 34 und 35 BDSG.

Darüber hinaus besteht ein Beschwerderecht bei einer Datenschutzaufsichtsbehörde (Art.13 Abs. 2 lit. d i.V.m. Art. 14 Abs. 2 lit. d DSGVO, Art. 77 DSGVO i.V.m. § 19 BDSG).

Der Text der DSGVO findet sich im Internet unter www.dsgvo-gesetz.de sowie der Text des BDSG unter www.gesetze-im-internet.de/bdsg_2018/.

10. Widerrufsrecht bei Einwilligung

Sie können eine erteilte Einwilligung in die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten jederzeit für die Zukunft widerrufen. Die Rechtmäßigkeit, der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung wird durch diesen nicht berührt.

11. Pflicht zur Bereitstellung der Daten

Gemäß § 13 TtVG in Verbindung mit der jeweiligen vertraglichen Vereinbarung verpflichtet sich jedes auftragsausführende Unternehmen, den Ablauf einer Kontrolle zu fördern, aktuelle, vollständige und prüffähige Unterlagen zur Einsichtnahme vorzulegen und die Anfertigung von Abschriften und Kopien zu gestatten

12. Automatisierte Entscheidungsfindung

Es findet keine vollautomatisierte Entscheidungsfindung gemäß Art. 22 DSGVO bei den öffentlichen Auftraggebern statt.